

Konkurs-Ordnung

für

die Preussischen Staaten

vom 8. Mai 1855.

nebst

den darauf bezüglichen Gesetzen und
Verordnungen.

Zweite amtliche Ausgabe.

Berlin.

Druck und Verlag von Georg Reimer.
1858.

Inhalt.

	Seite
I. Gesetz vom 8. Mai 1855, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung.	1— 6
II. Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855.	7—132

Erster Titel.

Von den Rechtsverhältnissen im Konkurse.

Erster Abschnitt. Gegenstand und Wirkungen des Konkurses im Allgemeinen. §§. 1—14.	7— 10
Zweiter Abschnitt. Wirkung der Konkursöffnung auf die vor derselben von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte. §§. 15—21.	11— 13
Dritter Abschnitt. Forderungen-Ansprüche. §§. 22—30.	13— 14
Vierter Abschnitt. Ansprüche der Gläubiger auf abgesonderte Befriedigung. §§. 31—39.	15— 17
Fünfter Abschnitt. Ansprüche der Massegläubiger. §§. 40—45.	18— 19
Sechster Abschnitt. Rangordnung der Realgläubiger in Beziehung auf Immobilien. §§. 46—63.	19— 24
Siebenter Abschnitt. Rangordnung der Realgläubiger in Beziehung auf Seeschiffe und andere zur Frachtschiffahrt bestimmte Schiffsgesäße. §§. 64—71.	24— 25
Achter Abschnitt. Rangordnung der Konkursgläubiger. §§. 72 bis 87.	26— 29
Neunter Abschnitt. Ansprüche der Ehefrau des Gemeinschuldners. §§. 88—94.	29— 32
Zehnter Abschnitt. Kompensation. §§. 95—98.	32— 33
Elfter Abschnitt. Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der vor der Konkursöffnung vorgefallenen Rechtshandlungen. §§. 99—112.	33— 38

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren im kaufmännischen Konkurse.

Erster Abschnitt. Einleitende Bestimmungen. §§. 113—115.	39— 40
Zweiter Abschnitt. Von der Eröffnung des Konkurses. §§. 116 bis 126.	40— 43

	Seite
Dritter Abschnitt. Von dem gerichtlichen Kommissar und dem einstweiligen Verwalter der Masse. §§. 127—136.	43 — 46
Vierter Abschnitt. Von der Verhaftung des Gemeinschuldners, sowie von der Siegelung, dem offenen Arrest und der Beschlagnahme der Immobilien. §§. 137—150.	46 — 50
Fünfter Abschnitt. Von den Maaßregeln zur Ermittlung, Erhaltung und vorläufigen Benützung der Konkursmasse. §§. 151—163.	50 — 55
Sechster Abschnitt. Von der Berufung der Konkursgläubiger und Prüfung der Ansprüche derselben. §§. 164—180.	55 — 59
Siebenter Abschnitt. Von dem Afforbe. §§. 181—210.	59 — 70
I. Von der Zulässigkeit und dem Abschlusse des Afforbs. §§. 181—189.	59 — 62
II. Von der gerichtlichen Befätigung des Afforbs. §§. 190 bis 196.	63 — 65
III. Von den Wirkungen des bestätigten Afforbs. §§. 197 bis 201.	65 — 67
IV. Von der Richtigkeit des Afforbs. §§. 202—205.	67 — 69
V. Von den Folgen der Richtigkeit des Afforbs. §§. 206 bis 209.	69 — 70
VI. Von außergerichtlichen Vergleichen. §. 210.	70
Achter Abschnitt. Von dem definitiven Verwalter der Masse und dem Verwaltungsrathe. §§. 211—219.	71 — 73
Neunter Abschnitt. Von der Liquidation der Masse. §§. 220 bis 226.	74 — 76
Zehnter Abschnitt. Von der Feststellung der streitigen Forderungen der Konkursgläubiger. §§. 227—238.	76 — 78
Elfter Abschnitt. Von den Vertheilungen an die Konkursgläubiger. §§. 239—255.	78 — 84
Zwölfter Abschnitt. Von der abgeordneten Befriedigung der Erbschaftsgläubiger und Legatäre. §§. 256—262.	84 — 85
Dreizehnter Abschnitt. Von der abgeordneten Befriedigung der Realgläubiger. §§. 263—271.	85 — 87
Vierzehnter Abschnitt. Von der Beendigung des Konkurses. §§. 272—280.	87 — 89
Fünfzehnter Abschnitt. Besondere Bestimmungen. §§. 281—296.	90 — 93
I. Für den Konkurs über das Vermögen von Aktiengesellschaften. §§. 281—285.	90
II. Für den Konkurs über das Vermögen von Handelsgesellschaften. §§. 286—291.	91 — 92
III. Verfahren über das inländische Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners. §§. 292—296.	92 — 93
Sechszehnter Abschnitt. Von dem abgekürzten Konkursverfahren. §§. 297—306.	93 — 95

zur Konkurs-Ordnung.

V

Siebenzehnter Abschnitt. Strafbestimmungen. §§. 307—309.	Seite 95 — 96
Achtzehnter Abschnitt. Von den Folgen des Konkurses in Beziehung auf die Person des Gemeinschuldners. §§. 310 bis 313.	96 — 98

Dritter Titel.

Von dem Verfahren im gemeinen Konkurse.

Erster Abschnitt. Von der Eröffnung des Konkurses. §§. 319 bis 332.	99 — 102
Zweiter Abschnitt. Von dem Verfahren im Konkurse. §§. 333 bis 339.	102 — 104
Dritter Abschnitt. Strafbestimmungen. §§. 340—341. . .	104

Vierter Titel.

Von dem erbbschaftlichen Liquidationsverfahren.

§§. 342 bis 361.	105 — 109
--------------------------	-----------

Fünfter Titel.

Von dem Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz.

Erster Abschnitt. Von dem Prioritätsverfahren bei Exekutionsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen. §§. 362 bis 376.	110 — 114
Zweiter Abschnitt. Von dem Prioritätsverfahren bei Exekutionsvollstreckungen in Besoldungen und andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte. §§. 377—382.	115 — 116
Dritter Abschnitt. Von der Vertheilung der Kaufgelder bei nothwendigen Subhastationen. §§. 383—404. . . .	116 — 123
Vierter Abschnitt. Von dem Aufgebote der bei der Kaufgeldervertheilung im Falle der nothwendigen Subhastation gebildeten Spezialmassen. §§. 405—415	123 — 126
Fünfter Abschnitt. Von der Vertheilung der Revenüen von Immobilien. §§. 416—420.	126 — 128

Sechster Titel.

Von der gerichtlichen Zahlungshandlung und von der Rechtswohlthat der Kompetenz.

Erster Abschnitt. Von der gerichtlichen Zahlungshandlung. §§. 421—433.	129 — 131
Zweiter Abschnitt. Von der Rechtswohlthat der Kompetenz. §§. 434—439.	131 — 132
Schlußbestimmung. §. 440.	132
Tarif zur Bestimmung der Belohnung und Entschädigung des Verwalters der Konkursmasse, sowie der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsraths.	133 — 134

VI

Inhalt zur Konkurs-Ordnung.

	Seite
III. Gesetz vom 9. Mai 1855, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Aufsehtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses.	135—141
IV. Bestimmungen über die Kosten im Konkurse und erbbschaftlichen Liquidationsverfahren.	
1. Verordnung vom 4. Juni 1855.	142—145
2. Gesetz vom 15. März 1858, betreffend die im Konkurse und erbbschaftlichen Liquidationsverfahren zu erhebenden Gerichtskosten.	145—149
3. Verfügung des Justiz-Ministers vom 1. April 1858, betreffend die im Konkurse und erbbschaftlichen Liquidationsverfahren zu erhebenden Gerichtskosten.	149—151
4. Verfügung des Justiz-Ministers vom 20. Mai 1857, über die Gebühren der Rechtsanwälte in Konkursachen.	151—154
V. Instruktion des Justiz-Ministers für die Gerichte vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.	155—196
Verfügung des Justiz-Ministers vom 31. August 1855, betreffend die Instruktion vom 6. August d. J. zur Ausführung der Konkurs-Ordnung.	196—197
VI. Formulare.	198—221
VII. Nachtrag. Verfügung des Justiz-Ministers vom 28. Oktober 1857, betreffend die Auslegung der Artikel II. und III. des Einführungsgesetzes vom 8. Mai 1855. und deren Einfluß auf das öffentliche Aufgebotsverfahren.	222—225
VIII. Sachregister.	226—264



I. G e s e t z

vom 8. Mai 1855,

betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung
in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine
Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung
Gesetzeskraft haben.

(Gesetz-Sammlung von 1855. S. 317 — 321.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen 2c. 2c.

verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine
Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft ha-
ben, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel I.

Die Konkurs-Ordnung tritt in den Landestheilen, in welchen
das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung
Gesetzeskraft haben, mit dem 1. Oktober 1855. in Kraft.

Artikel II.

Mit diesem Zeitpunkte (Artikel I.) werden außer Wirksam-
keit gesetzt: alle der Konkurs-Ordnung entgegenstehende Bestim-
mungen, sie mögen in allgemeinen Landesgesetzen und Verord-
nungen, oder in besonderen Gesetzen enthalten sein.

Dahin gehören namentlich die Titel 47. 48. 49. und 50., so-
wie der zweite Abschnitt des Titels 51. Theil I. der Allgemeinen
Gerichts-Ordnung, nebst allen ergänzenden, abändernden und er-
läuternden Bestimmungen.

Artikel III.

Wo in irgend einem Gesetze auf die hiernach (Artikel II.)
außer Wirksamkeit gesetzten Vorschriften verwiesen wird, treten
die Vorschriften der Konkurs-Ordnung an deren Stelle.

Insbesondere sind in den Fällen, in welchen die Gesetze wegen Beurtheilung der Zulänglichkeit einer Sicherheitsbestellung auf die Bestimmungen der §§. 16. bis 23. Titel 47. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Bezug nehmen, an deren Stelle die in dem §. 429. der Konkurs-Ordnung enthaltenen Vorschriften maaßgebend.

Artikel IV.

Wenn vor dem 1. Oktober 1855. ein Konkurs- oder erbchaftlicher Liquidationsprozeß bereits eröffnet, oder ein Prioritätsverfahren eingeleitet ist, so kommen in demselben die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung nicht zur Anwendung, vielmehr ist das Verfahren lediglich nach den bisherigen Vorschriften fortzuführen und zu beendigen.

Dasselbe findet bei nothwendigen Subhastationen statt, wenn der Erlaß des Subhastationspatents vor dem 1. Oktober 1855. verfügt worden ist.

Bei dem Prioritätsverfahren über Besoldungen und andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte bleiben die bisherigen Vorschriften nur noch für die Vertheilung der Einkünfte des Jahres 1855. in Kraft.

Artikel V.

Wird ein Konkurs- oder Prioritätsverfahren erst am 1. Oktober 1855. oder nach diesem Tage eröffnet, so treten in demselben die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung auch insofern ein, als es sich darum handelt, zu entscheiden, ob und welches Vorrecht den schon vorher entstandenen Forderungen gebührt.

Artikel VI.

Die Frist, binnen welcher die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners behufs Erhaltung des Vorzugsrechts derselben gerichtlich geltend gemacht werden müssen (§. 81. der Konkurs-Ordnung), wird erst vom 1. Oktober 1855. an gerechnet, wenn der Zeitpunkt, mit welchem der Lauf der Frist nach den Bestimmungen der Konkurs-Ordnung beginnt, schon früher eingetreten ist.

Artikel VII.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Bindikationsansprüche und Vorzugsrechte der Ehefrau des Gemeinschuldners im Konkurse bleiben noch während der Dauer eines Jahres, von dem 1. Oktober 1855. an gerechnet, in Kraft und in jedem Konkurs- oder Prioritätsverfahren maaßgebend, welches innerhalb dieses einjährigen Zeitraums eröffnet wird.

Zugleich ist die Ehefrau eines Handelsmannes, Schiffsrheders oder Fabrikbesizers bis zum Ablaufe des einjährigen Zeitraums berechtigt, wegen ihres vor dem 1. Oktober 1855. gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens, auch ohne den Nachweis der Wahrscheinlichkeit eines bevorstehenden Verlustes, von dem Manne besondere Sicherheitsbestellung zu verlangen, oder nach ihrer Wahl dasselbe zur eigenen Verwaltung zurückzufordern.

Artikel VIII.

Die Bestimmungen in den §§. 261. bis 265. Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Landrechts über die Rechte der Ehefrau an dem aus dem Konkurse ihres Mannes geretteten eingebrachten Vermögen bleiben in Kraft, wogegen die §§. 266. bis 268. a. a. D. aufgehoben werden.

Artikel IX.

Die in den §§. 500. bis 506. Titel 16. Theil I. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen über das Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger in dem Konkurse über das Vermögen des Erben finden auch auf Legatäre Anwendung.

Artikel X.

Unter den im §. 49. der Konkurs-Ordnung genannten gemeinen Lasten sind nur die im §. 48. Titel 1. der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783. bezeichneten zu verstehen.

Artikel XI.

Außer den in dem Allgemeinen Landrecht und in anderen Gültigkeit behaltenden Gesetzen aufgeführten gesetzlichen Titeln zum Pfandrechte bleiben nur noch folgende ferner in Kraft:

1. für den Fiskus und die mit fiskalischen Rechten versehenen Anstalten in dem Vermögen ihrer Schuldner wegen aller Ansprüche an dieselben, mit Ausnahme der Geldstrafen;
2. für die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbände, die landschaftlichen Kreditverbände, die Domkapitel, Kollegiatstifter, Klöster, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, in dem Vermögen ihrer verwaltenden Beamten wegen der Ansprüche aus der Verwaltung, ingleichen in dem Vermögen ihrer Mitkontrahenten wegen der Ansprüche aus den mit denselben geschlossenen Kontrakten;
3. für die Dienstherrschaften in dem Vermögen ihrer Haus-

offizianten und Dienstboten wegen der denselben zum Behuf ihrer Dienstverrichtungen anvertrauten Gelder und Effekten;

4. für die Konkursmassen in dem Vermögen der dieselben verwaltenden Personen wegen der Ansprüche aus der Verwaltung.

Artikel XII.

Der gesetzliche Titel zum Pfandrecht, welcher der Ehefrau in dem Vermögen ihres Ehemannes zusteht, ist vom 1. Oktober 1855. an dahin beschränkt, daß die Ehefrau nur die Befugniß hat, ihre Ansprüche wegen des gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Verwaltung des Mannes in das Hypothekenbuch über die Grundstücke desselben eintragen zu lassen.

Erwirbt der Ehemann erst nach dem Beginn seiner Verwaltung des Vermögens der Ehefrau Grundstücke, so kann die Ehefrau noch binnen Jahresfrist seit der Erwerbung der Grundstücke ihre Ansprüche in das Hypothekenbuch derselben eintragen lassen.

Hat jedoch die Ehefrau einen gesetzlichen Titel zum Pfandrecht schon vor dem 1. Oktober 1855. erworben, so kann sie von demselben noch während der Dauer eines Jahres, von dem gedachten Tage an gerechnet, nach Maafgabe der bisherigen Vorschriften Gebrauch machen.

Artikel XIII.

In der Stadt Danzig und deren ehemaligem Gebiete kann fortan ein Pfandrecht nur nach den geltenden allgemeinen Vorschriften bestellt werden.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Statutarrechts, namentlich des *Jus Culmense ex ultima revisione* Buch 4. Titel 4. Kapitel 4. und 8., werden aufgehoben.

Artikel XIV.

Zu den Fabrikbesitzern sind nicht zu rechnen: Gutsbesitzer, welche ein Handelsgeschäft nur als landwirthschaftliches Nebengewerbe betreiben.

Artikel XV.

In den besonderen Rechten und Privilegien der bestehenden Kreditverbände bei der Sequestration und Subhastation der zu

denselben gehörigen Güter wird durch die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung nichts geändert.

Artikel XVI.

Bei der nothwendigen Subhastation von Seeschiffen und anderen zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiffsgesäßen ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1. Das Subhastationspatent muß durch dreimalige Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes dergestalt bekannt gemacht werden, daß von der letzten Einrückung an bis zum Verkaufstermin eine volle Woche frei bleibt. Außerdem ist das Subhastationspatent durch Anschlag an dem gewöhnlichen Versammlungsorte der Kaufleute, sowie durch Anschlag in benachbarten Häfen und Seeplätzen bekannt zu machen. Ob noch anderweite Bekanntmachungen, insbesondere durch inländische oder ausländische Zeitungen, stattfinden sollen, hat das Gericht nach den Umständen zu ermesfen.
2. Die Frist zur nothwendigen Subhastation beträgt vierzehn Tage bis drei Monate, je nach dem Ermessen des Gerichts in den einzelnen Fällen. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung des Subhastationspatents zum ersten Male in dem Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes erscheint.
3. Während des Laufes der Subhastationsfrist muß das Schiff der Regel nach im Hafen liegen bleiben. Wenn es jedoch die Handelskonjunktur und das Beste der Interessenten rathsam erscheinen läßt, daß das Schiff in dieser Zwischenzeit eine neue Fahrt antritt, so kann solches auf den Antrag der Interessenten von dem Gericht gestattet, es muß jedoch alsdann für eine gehörige Versicherung des Schiffs und des Frachtgeldes gesorgt werden.

Artikel XVII.

Die Rechtswohlthat der Güterabtretung findet in der Folge nicht statt.

Artikel XVIII.

Die Bestimmungen über die Ermäßigung der im Konkurse und im erbbschaftlichen Liquidationsprozeß nach den Gesetzen vom 10. Mai 1851. und 9. Mai 1854. zu erhebenden Gerichtskosten werden durch Königliche Verordnung getroffen.

Vor Ablauf von drei Jahren wird dieselbe den Kammern zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 8. Mai 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

II. Konkurs-Ordnung

vom 8. Mai 1855.

(Gesetz-Sammlung von 1855. S. 321 — 428.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Titel.

Von den Rechtsverhältnissen im Konkurse.

Erster Abschnitt.

Gegenstand und Wirkungen des Konkurses im Allgemeinen.

§. 1.

Der Konkurs erstreckt sich auf das gesammte der Exekution unterliegende Vermögen, welches der Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Konkurses besitzt oder während der Dauer des Konkurses erlangt.

Ein Konkurs, welcher sich auf einen Theil des Vermögens des Gemeinschuldners beschränkt (Partikular-Konkurs), kann nur in den durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen eintreten.

§. 2.

Die Konkursmasse (§. 1.) hat die Bestimmung, zur Befriedigung aller zur Zeit der Konkursöffnung vorhandenen Gläubiger des Gemeinschuldners zu dienen.

Die Forderungen der Gläubiger, welchen ein Absonderungsrecht in Ansehung einzelner Theile der Konkursmasse zusteht, werden abge sondert erörtert und befriedigt.

In das Konkursverfahren haben sich nur die persönlichen Gläubiger des Gemeinschuldners einzulassen, welche ihre Befriedigung aus der gemeinschaftlichen Konkursmasse suchen (Konkursgläubiger).

§. 3.

Ein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Gläubigern findet nicht statt.

Wenn jedoch in dem Staate, welchem ein ausländischer Gläubiger angehört, in gleichen Fällen den diesseitigen Unterthanen nicht gleiches Recht, wie den Angehörigen jenes Staats gewährt wird, so tritt die Retorsion ein. Dieselbe trifft auch Inländer, welchen ausländische Gläubiger ihre Forderungen erst zu einer Zeit cebirt haben, in welcher bereits von dem Gemeinschuldner die Zahlungen eingestellt waren, oder in welcher bereits der Gemeinschuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gericht angezeigt oder ein Gläubiger desselben die Konkursöffnung beantragt hatte.

§. 4.

Mit dem Zeitpunkte der Konkursöffnung verliert der Gemeinschuldner von Rechtswegen die Befugniß, sein zur Konkursmasse gehörendes Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch die Gesamtheit der Konkursgläubiger (Gläubigerschaft) an Stelle des Gemeinschuldners ausgeübt. Zu diesem Behuf erfolgt die Bestellung eines Verwalters der Konkursmasse.

§. 5.

Alle Verfügungen und Rechts-handlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Konkursöffnung vornimmt, sind in Beziehung auf die Gläubigerschaft nichtig, namentlich alle eingegangene Verbindlichkeiten, alle geleistete Zahlungen, alle den einzelnen Gläubigern eingeräumte Pfandrechte und Hypothekenrechte, alle vorgenommene Veräußerungen, Verschreibungen, Befreiungen und Entfagungen.

Dasjenige, was der Gemeinschuldner in Folge solcher Geschäfte geleistet hat, kann zur Konkursmasse zurückgefordert werden; jedoch bleiben dem dritten redlichen Besitzer die aus dem redlichen Besitze entspringenden Rechte vorbehalten.

§. 6.

Von allen Verfügungen und Rechts-handlungen des Gemeinschuldners, welche an dem Tage der Konkursöffnung vorgenommen sind, gilt bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung, daß sie erst nach der Konkursöffnung vorgenommen worden sind.

§. 7.

Zahlungen oder Aushändigungen, welche nach der Konkurs-eröffnung an den Gemeinschuldner erfolgt sind, werden als nicht geschehen angesehen.

Wer jedoch die Zahlung oder Aushändigung noch an dem Tage der Konkursöffnung oder an einem der beiden nächstfolgenden Tage bewirkt hat, ist dadurch gegen die Konkursmasse befreit, wenn ihm nicht Umstände nachgewiesen werden, aus welchen sich entnehmen läßt, daß ihm damals die Konkursöffnung bereits bekannt gewesen ist.

§. 8.

Nach der Konkursöffnung kann ein Verfahren zur Geltend-machung von Ansprüchen, welche sich auf das zur Konkursmasse gehörende Vermögen beziehen, nicht mehr gegen den Gemein-schuldner gerichtet oder fortgesetzt werden.

Anhängige Rechtsstreitigkeiten gehen auf die Gläubigerschaft in der Lage über, in welcher sie sich zur Zeit der Konkursöff-nung befinden.

Gegen jede Entscheidung, welche vor der Konkursöffnung ergangen ist, kann die Gläubigerschaft die zur Zeit der Konkurs-eröffnung noch zulässigen Rechtsmittel einlegen. Dabei kommt, wenn der Verwalter der Masse innerhalb der dem Gemeinschuld-ner noch laufenden Frist die Konkursöffnung bei der Behörde, bei welcher das Rechtsmittel einzulegen ist, zu den Prozessakten anzeigt, der Gläubigerschaft die volle gesetzliche Frist so zu stat-ten, als ob die Insinuation der Entscheidung erst am Tage der Konkursöffnung stattgefunden hätte.

§. 9.

Erekutionen gegen den Gemeinschuldner, welche auf Voll-streckung des Personalarrestes gerichtet sind, können nach der Konkursöffnung behufs der Befriedigung einzelner Gläubiger weder fortgesetzt noch eingeleitet werden.

Dasselbe gilt von Erekutionen in das Vermögen des Ge-meinschuldners, sofern sie nicht zur Ausübung eines Pfandrechts oder Hypothekenrechts, oder eines Rückforderungsrechts betrieben werden.

War jedoch der Termin zu einem Zwangsverkauf behufs der Befriedigung eines persönlichen Gläubigers bereits vor der Konkursöffnung bestimmt, so ist der Verkauf in Ausführung zu bringen, wenn der Verwalter der Masse die Aussetzung desselben nicht beantragt; der Verkauf geschieht alsdann für Rechnung der Gläubigerschaft.

§. 10.

Pfandrechte und Hypothekenrechte an dem zur Konkursmasse gehörigen Vermögen, welche von den einzelnen Gläubigern erst nach der Konkursöffnung erlangt werden, können von denselben zum Nachtheil anderer Gläubiger nicht geltend gemacht werden, wenn ihnen auch die Befugniß, die Einräumung eines Pfandrechts oder Hypothekenrechts zu fordern, schon vor der Konkursöffnung zustand.

§. 11.

Wenn Jemand nach der Konkursöffnung die Forderung eines Gläubigers ganz oder zum Theil befriedigt, so tritt er insoweit von Rechtswegen an dessen Stelle; er erlangt auch ohne Cession das mit der Forderung verbundene Vorrecht, Pfandrecht oder Hypothekenrecht.

Ist die Befriedigung des Gläubigers vor der Konkursöffnung erfolgt, so bestimmt sich das Eintrittsrecht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 12.

Die Konkursöffnung hemmt zu Gunsten der Konkursmasse den Lauf der Zinsen einer jeden Forderung, welche nicht mit Pfand oder Hypothek versehen ist.

Ist eine Forderung mit Pfand oder Hypothek versehen, so können die seit der Konkursöffnung laufenden Zinsen nur aus dem zur Sicherheit dienenden Vermögensstücke gefordert werden.

§. 13.

Der Tod des Gemeinschuldners bewirkt keine Unterbrechung des Konkurses.

Selbst dadurch, daß der Erbe des Gemeinschuldners die Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars antritt, wird der Fortgang des Konkurses nicht gehemmt, so lange der Erbe die Gläubiger nicht befriedigt.

§. 14.

Wenn der Gemeinschuldner während des Konkurses verstorben ist (§. 13.), oder wenn der Konkurs erst nach dem Tode des Gemeinschuldners über seinen Nachlaß eröffnet worden ist, so findet Alles, was in Betreff des Gemeinschuldners vorgeschrieben ist, auch auf den Erben Anwendung.

Jedoch treffen den Erben die Folgen der Handlungen und Unterlassungen seines Erblassers nur insoweit, als nach allgemeinen Grundsätzen die Rechte und Verbindlichkeiten eines Erblassers auf seinen Erben übergehen.

Zweiter Abschnitt.

Wirkung der Konkursöffnung auf die vor derselben von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte.

§. 15.

Wenn ein Rechtsgeschäft, welches auf gegenseitige Leistungen der Kontrahenten gerichtet ist, zur Zeit der Konkursöffnung von dem Gemeinschuldner bereits erfüllt ist, so geht das Geschäft auf die Gläubigerschaft über, und es kann dieselbe von dem Mitkontrahenten des Gemeinschuldners die rückständige Gegenleistung fordern.

Ist das Geschäft zur Zeit der Konkursöffnung von dem Mitkontrahenten, nicht aber von dem Gemeinschuldner erfüllt, so hat der Mitkontrahent seinen Anspruch auf die rückständige Gegenleistung als Konkursgläubiger geltend zu machen, sofern er nicht durch ein Pfandrecht oder Hypothekenrecht gedeckt ist.

Besteht die rückständige Gegenleistung des Gemeinschuldners nicht in einer Geldzahlung, so kann der Mitkontrahent die Erfüllung nicht fordern, sondern es findet nur ein Anspruch auf Entschädigung statt.

§. 16.

Wenn ein Rechtsgeschäft, welches auf gegenseitige Leistungen gerichtet ist, zur Zeit der Konkursöffnung von beiden Theilen noch überhaupt nicht oder noch nicht vollständig erfüllt ist, so hat die Gläubigerschaft das Recht, nicht aber die Verpflichtung, an Stelle des Gemeinschuldners das Geschäft zu übernehmen.

Will die Gläubigerschaft das Geschäft übernehmen, so muß dasselbe von beiden Theilen vollständig erfüllt werden, sofern nicht etwa der Mitkontrahent des Gemeinschuldners wegen der durch die Konkursöffnung eingetretenen Veränderung der Umstände befugt ist, auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen das Geschäft aufzuheben.

Tritt die Gläubigerschaft in das Geschäft nicht ein, so muß dem Mitkontrahenten des Gemeinschuldners das von ihm Geleistete, soweit es in der Konkursmasse noch vorhanden ist, zurückgegeben werden; im Uebrigen steht ihm nur ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Das Konkursgericht hat auf Anrufen des Mitkontrahenten die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Verwalter der Masse die Erklärung über den Eintritt in das Geschäft abzugeben hat. Erfolgt die Erklärung innerhalb der bestimmten Frist

nicht, so wird angenommen, daß die Gläubigerschaft in das Geschäft nicht eintreten will.

§. 17.

Wenn von dem Gemeinschuldner Kauf- oder Lieferungs- geschäfte über fungible Sachen, welche einen marktgängigen Preis haben, oder über geldwerthe Papiere dergestalt geschlossen worden sind, daß sie erst nach der Konkursöffnung zur Erfüllung kommen sollen, so kann weder von der Gläubigerschaft, noch von dem Mitkontrahenten des Gemeinschuldners Erfüllung gefordert werden, sondern es findet aus dem Geschäft nur ein Anspruch auf Entschädigung statt. Dieser Anspruch bestimmt sich nach der Differenz, welche an dem kontraktlichen Erfüllungstage zwischen dem Kontraktsspreise und dem Marktpreise oder dem Börsenkurse sich ergibt.

§. 18.

Bestehende Mietkontrakte des Gemeinschuldners gehen auf die Gläubigerschaft über; dieselbe ist jedoch berechtigt, die Kontrakte noch vor dem Ablaufe der festgesetzten Mietzeit aufzukündigen. Bei der Aufkündigung ist die gesetzliche Frist zu beobachten; ist kontraktlich eine kürzere Frist bestimmt, so kommt diese zur Anwendung.

Eine Pachtung des Gemeinschuldners wird von der Gläubigerschaft fortgesetzt; jedoch kann nach dem Ablaufe des Wirthschaftsjahres, in welches die Konkursöffnung fällt, sowohl die Gläubigerschaft, als der Verpächter von dem Kontrakt unter Beobachtung der gesetzlichen Aufkündigungsfrist zurücktreten.

Bei Vermietungen und Verpachtungen des Gemeinschuldners tritt die Gläubigerschaft lediglich an die Stelle desselben. Eine Aufkündigung des Kontrakts ist nur nach Maassgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig; hierbei kommen in dem Falle einer freiwilligen Veräußerung der vermieteten oder verpachteten Sache die Vorschriften zur Anwendung, welche für den Fall einer nothwendigen Veräußerung gelten.

§. 19.

Inwiefern andere Rechtsgeschäfte, welche von dem Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung eingegangen sind, nach diesem Zeitpunkte der Gläubigerschaft gegenüber fortbestehen oder eine Wirkung äußern, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Erfüllung der Verträge und Verbindlichkeiten, unter Würdigung des Zwecks des Konkurses, sowie der durch den Konkurs in der Person und in dem Vermögen des Gemeinschuldners eingetretenen Veränderung zu entscheiden.

§. 20.

Die Bestimmungen der §§. 15. 16. und 19. kommen nur insoweit zur Anwendung, als nicht in Beziehung auf einzelne

Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse besondere gesetzliche Vorschriften über die Wirksamkeit derselben für den Fall bestehen, daß sie zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht erfüllt oder beendet sind.

§. 21.

In den Fällen, in welchen ein Rechtsgeschäft durch die Konkursöffnung aufgehoben wird (§§. 15. 16. 17. 19. 20.), hat der Mitkontrahent des Gemeinschuldners die ihm deshalb zustehenden Entschädigungsansprüche als Konkursgläubiger geltend zu machen, sofern er nicht durch ein Pfandrecht oder Hypothekenrecht gedeckt ist.

Bei Beurtheilung dieser Entschädigungsansprüche ist die Annahme zum Grunde zu legen, daß die Nichterfüllung durch eine Veränderung der Umstände herbeigeführt worden ist, welche sich in der Person des Gemeinschuldners ereignet hat.

Dritter Abschnitt.

Vindikations-Ansprüche.

§. 22.

Wenn in der Konkursmasse Sachen sich befinden, welche dem Gemeinschuldner nicht eigenthümlich gehören, so findet die Rückforderung derselben nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften statt.

§. 23.

Sind fremde Sachen vor der Konkursöffnung durch den Gemeinschuldner verkauft worden, so kann an deren Stelle die Uebereignung des Kaufpreises gefordert werden, soweit derselbe noch aussteht.

§. 24.

Wechsel, Handelspapiere und andere Urkunden über Forderungen, welche dem Gemeinschuldner nur behufs der Realisirung oder mit der ausdrücklichen Bestimmung übermacht worden sind, daß sie zur Deckung gewisser, bei der Uebermachung bezeichneter künftiger Zahlungen dienen sollen, können zurückgefordert werden, wenn sie zur Zeit der Konkursöffnung noch unbezahlt bei dem Gemeinschuldner oder bei einem Dritten vorhanden sind, welcher sie für den Gemeinschuldner besitzt.

§. 25.

Waaren und andere Gegenstände, welche dem Gemeinschuldner zum Verkauf in Kommission gegeben sind, können zurückgefordert werden, sofern dieselben zur Zeit der Konkursöffnung bei

dem Gemeinschuldner oder bei einem Dritten, welcher sie für den Gemeinschuldner besitzt, in Natur unterscheidbar vorhanden sind.

Hat der Gemeinschuldner die zum Verkauf in Kommission erhaltenen Waaren und anderen Gegenstände bereits veräußert, so kann an deren Stelle die Uebereignung des Kaufpreises gefordert werden, soweit derselbe nicht durch Zahlung oder Hingabe an Zahlungsstatt, oder durch Kompensation in laufender Rechnung, oder in anderer Weise vor der Konkurseröffnung zwischen dem Käufer und dem Gemeinschuldner berichtigt worden ist.

§. 26.

Wer Waaren an den Gemeinschuldner verkauft und abgesendet hat, kann dieselben zurückfordern, wenn sie nicht schon vor der Konkurseröffnung in das Waarenlager oder in einen anderen Aufbewahrungsort des Gemeinschuldners oder eines Dritten abgeliefert sind, welcher den Auftrag hat, sie zur Verfügung des Gemeinschuldners zu halten.

§. 27.

Das Recht der Rückforderung der an den Gemeinschuldner verkauften und abgesendeten Waaren (§. 26.) ist ausgeschlossen:

1. wenn der Kaufpreis vor der Konkurseröffnung bereits vollständig berichtigt ist;
2. wenn die Gläubigerschaft in das Kaufgeschäft eintritt und die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners aus demselben erfüllt;
3. wenn die Waaren vor der Konkurseröffnung durch einen Dritten in gutem Glauben auf Grund des Konnossements oder des Frachtbrießs gekauft worden sind. Hat ein Dritter vor der Konkurseröffnung ein Pfandrecht an den Waaren erworben, so findet die Rückforderung nur gegen Bezahlung der Pfandschuld statt.

§. 28.

Sind die in den §§. 22. 25. 26. erwähnten Sachen in dem Konkurse verkauft worden, so kann an deren Stelle die Uebereignung des Kaufpreises gefordert werden, soweit derselbe noch aussteht.

§. 29.

Wenn dem Gemeinschuldner oder der Konkursmasse in Beziehung auf zurückgeforderte Sachen Gegenforderungen wegen Auslagen, Verwendungen, Abschlagszahlungen, oder aus einem anderen Grunde zustehen, so kann die Herausgabe nur gegen Befriedigung der Gegenforderungen verlangt werden.

§. 30.

Das Rückforderungsrecht wird in allen Fällen unabhängig von dem Konkursverfahren gegen den Verwalter der Masse geltend gemacht.

Vierter Abschnitt.

Ansprüche der Gläubiger auf abgesonderte Befriedigung.

§. 31.

Unbewegliches Eigenthum, Berg- und Hütteneigenthum, sowie Seeschiffe und andere zur Frachtschiffahrt bestimmte Schiffsgesäße dienen zur abgesonderten Befriedigung der Gläubiger, welchen ein Realrecht an denselben zusteht.

§. 32.

Gläubiger, welchen zur Sicherung ihrer Forderung ein Pfandrecht an beweglichen Sachen durch körperliche oder symbolische Uebergabe ertheilt ist (Faustpfandgläubiger), erhalten soweit, als das Pfand reicht und haftet, abgesonderte Befriedigung aus demselben.

Sie sind berechtigt, die Pfandloosung zunächst auf die Kosten, sodann auf die laufenden Zinsen und demnächst auf die sämtlichen rückständigen noch nicht verjährten Zinsen in Anrechnung zu bringen.

§. 33.

Mit den Faustpfandgläubigern haben gleiche Rechte:

1. der Fiskus und die Gemeinden wegen Zölle und Steuern, in Ansehung der zurückgehaltenen oder mit Beschlag belegten zoll- und steuerpflichtigen Gegenstände, soweit nicht etwa durch Konfiskation das Eigenthum derselben an den Fiskus oder die Gemeinden übergegangen ist;
2. der Fiskus wegen Vorschüsse, welche zur Ausrüstung einer Militärperson in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gegeben worden sind, in Ansehung sämtlicher Ausrüstungsgegenstände;
3. diejenigen, welchen eine Kaution bestellt worden ist, wegen der Ansprüche, für welche die Kaution haftet, in Ansehung des Gegenstandes der letzteren;
4. Vermiether und Verpächter wegen des Zinses und anderer Forderungen aus dem Mieth- und Pachtverhältnisse, in Ansehung der von dem Miether oder Pächter eingebrachten Sachen, welche ihm selbst gehören oder welche er ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist, soweit der Vermiether oder Verpächter das ihm zustehende Zurückbehaltungsrecht an denselben ausübt; ingleichen in Ansehung der noch nicht abgesonderten Früchte der verpachteten Grundstücke;

5. Gastwirthe wegen Forderungen für Wohnung und Bewirthung, in Ansehung der eingebrachten und zurückbehaltenen Sachen des Gastes, welche diesem selbst gehören oder welche er ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist;
6. Schiffer, Frachtfuhrleute, Post- und Eisenbahnanstalten wegen der Fracht- und Liegegelder, sowie der Zollgelder und anderer Auslagen, in Ansehung der beförderten Güter und Waaren, welche zurückbehalten, oder auf dem Packhofe oder Zollamte befindlich sind, oder seit deren Ablieferung noch nicht drei Tage verflossen sind, sofern in diesem letzteren Falle die Güter und Waaren noch bei dem Gemeinschuldner oder bei einem Dritten sich befinden, welcher sie für den Gemeinschuldner besitzt;
7. diejenigen, welche Beiträge der Schiffsladung zur großen Haverei zu fordern haben, wegen dieser Beiträge, in Ansehung der Ladung unter den bei Nummer 6. bestimmten Voraussetzungen und Maaßgaben;
8. kaufmännische Kommissionäre und Spediteure in Ansehung der ihnen anvertrauten oder von ihnen angekauften oder besorgten Güter, Fonds und Effekten, wegen der auf dieselben verwendeten Kosten und gegebenen Vorschüsse oder Darlehne, ingleichen wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung im Kommissionsgeschäft und Speditions-geschäft, sofern der Kommissionär oder Spediteur die Güter, Fonds und Effekten noch in seiner Gewahrsam, oder die Konnossemente oder Lagerscheine darüber noch in Händen hat, oder sonst noch in der Lage ist, darüber verfügen zu können;
9. Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen, in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebefferten und noch in ihrer Gewahrsam befindlichen Sachen;
10. diejenigen, welchen das Zurückbehaltungsrecht an einer körperlichen beweglichen Sache auf Grund einer zum Nutzen der Sache geschehenen Verwendung zusteht, wegen ihrer Forderungen aus dieser Verwendung, soweit der Vortheil derselben noch wirklich vorhanden ist, in Ansehung der zurückbehaltenen Sache.

§. 34.

Das Pfandrecht des Fiskus und der Gemeinden (§. 33.) hat den Vorzug vor den übrigen Pfandrechten; das Pfandrecht des Fiskus geht dem Pfandrecht der Gemeinden vor.

§. 35.

Die Gläubiger einer unter gemeinschaftlicher Firma bestehen-

den Handelsgesellschaft sind berechtigt, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen) ihre abgesonderte Befriedigung zu suchen.

§. 36.

Die Theilnehmer an einer mit dem Gemeinschuldner bestehenden Gesellschaft oder anderen Gemeinschaft werden wegen ihrer Forderungen, welche aus diesem Verhältnisse entspringen, zunächst im Wege der Auseinandersetzung abgesondert befriedigt, soweit der Antheil des Gemeinschuldners reicht.

Ebenso findet hinsichtlich der Ansprüche des Verpächters oder des Pächters wegen des dem Letzteren übergebenen Inventars, ingleichen zwischen dem Lehn- oder Fideikommißfolger und den Allodialerben des Gemeinschuldners zunächst abgesonderte Auseinandersetzung und Berechnung nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften statt.

§. 37.

Hat der Gemeinschuldner, vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, eine Erbschaft übernommen, so muß deren Absonderung von dem eigenthümlichen Vermögen des Gemeinschuldners erfolgen:

1. wenn die Erbschaftsgläubiger und Legatäre von dem Absonderungsrecht Gebrauch machen, welches ihnen nach den darüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusteht;
2. wenn die eigenen Gläubiger des Gemeinschuldners das ihnen in den bestehenden Gesetzen ertheilte Absonderungsrecht ausüben, oder von der Rechtswohlthat des Inventars Gebrauch machen. Das Letztere ist zulässig, soweit der Gemeinschuldner selbst, wenn kein Konkurs eröffnet wäre, auf die Rechtswohlthat des Inventars sich zu berufen berechtigt sein würde.

§. 38.

Nur das, was von einer abgesonderten Masse nach Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger übrig bleibt, fließt zur gemeinschaftlichen Konkursmasse.

§. 39.

Die absonderungsberechtigten Gläubiger können ihre Forderungen, wenn ihnen deshalb ein persönlicher Anspruch gegen den Gemeinschuldner zusteht, auch gegen die gemeinschaftliche Konkursmasse geltend machen.

Jedoch finden hierbei auf dieselben alle Bestimmungen Anwendung, welche in Ansehung der Konkursgläubiger gegeben sind.

Fünfter Abschnitt.

Ansprüche der Massegläubiger.

§. 40.

Von der gemeinschaftlichen Konkursmasse, sowie von jeder abgeforderten Masse sind die in Beziehung auf dieselbe entstandenen Kommunkosten in Abzug zu bringen.

§. 41.

Als Kommunkosten sind zu betrachten:

1. alle Kosten, welche behufs der Eröffnung des Konkurses, sowie behufs der Ermittlung, Sicherstellung, Einziehung, Zahlbarmachung und Vertheilung der Masse, ingleichen behufs der Ermittlung und Feststellung der Anrechte der Gläubiger erwachsen, soweit sie nicht von den einzelnen Gläubigern getragen werden müssen;
2. alle Ausgaben, welche bei der Verwaltung der Masse entstehen, insbesondere alle Ausgaben zur Bestreitung der aus der Grundstücksmasse zu entrichtenden laufenden öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen, sowie der Verwaltungs- und Wirthschaftskosten, ingleichen alle Ausgaben zur Erhaltung und nöthigen Verbesserung der in Beschlag genommenen Sachen, sowie zur Erstattung der deshalb etwa geleisteten Vorschüsse.

§. 42.

Außer den Kommunkosten sind als Schulden der Masse anzusehen und aus derselben vollständig zu befriedigen:

1. alle Ansprüche gegen die Masse, welche aus rechtsverbindlichen Geschäften oder Handlungen des Verwalters derselben entstanden sind;
2. alle Ansprüche aus den zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht erfüllten Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners, in welche die Gläubigerschaft an Stelle desselben eingetreten ist (§§. 16. 19. 20. 27. Num. 2.);
3. alle Ansprüche aus den zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht beendigten Rechtsgeschäften und Rechtsverhältnissen des Gemeinschuldners, welche für die Gläubigerschaft über den Zeitpunkt der Konkursöffnung hinaus verbindlich sind (§§. 18. bis 20.), sofern die Ansprüche in Forderungen für die Zeit nach der Konkursöffnung bestehen.

§. 43.

Wenn der Gemeinschuldner nach der Konkursöffnung Verfügungen oder Rechtshandlungen vorgenommen hat, welche in Be-

ziehung auf die Gläubigerschaft nichtig sind (§. 5.), so muß dem anderen Theile die Gegenleistung insoweit vollständig erstattet werden, als die Masse dadurch reicher geworden ist.

Wird das, was der Gemeinschuldner in Folge eines nichtigen Geschäfts geleistet hat, gegen einen dritten redlichen Besitzer zurückgefordert, so muß derselbe wegen aller Gegenansprüche, welche ihm auf Grund seines redlichen Besizes zustehen, aus der Masse vollständig befriedigt werden.

§. 44.

Sind nach der Konkursöffnung die in den §§. 22. 25. 26. erwähnten Sachen verkauft, oder die in dem §. 24. erwähnten Wechsel, Handelspapiere und andere Urkunden über Forderungen realisirt worden, so muß dem Rückforderungsberechtigten der Erlös insoweit vollständig herausgegeben werden, als derselbe zur Konkursmasse eingezogen worden ist.

Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn fremde Sachen bereits vor der Konkursöffnung durch den Gemeinschuldner verkauft worden sind und der Kaufpreis zur Konkursmasse eingezogen ist.

§. 45.

Die Ansprüche der Massegläubiger sind unabhängig von dem im Konkurs stattfindenden Anmelde- und Vertheilungsverfahren geltend zu machen und zu befriedigen.

Die Befriedigung erfolgt, sobald die Ansprüche feststehen und fällig sind.

Sechster Abschnitt.

Rangordnung der Realgläubiger in Beziehung auf Immobilien.

§. 46.

Bei der Vertheilung der Kaufgelber eines Grundstücks unter die Realgläubiger kommen, nach Berichtigung der Masseschulden, die Forderungen in der Reihenfolge und in dem Umfange zur Hebung, welche nachstehend festgesetzt sind:

§. 47.

- I. Rückstände der zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen aus den beiden letzten Jahren.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Beiträge und Leistungen von der Regierung ausgeschrieben sind, oder aus der auf einem Deichverbande beruhenden Deichpflicht

entspringen (§§. 9. 18. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. Gesetz-Samml. S. 54).

§. 48.

- II. Rückstände direkter, auf dem Grundstücke lastender Abgaben, welche zu den Staatskassen fließen, aus den beiden letzten Jahren.

Hierher gehören auch die an die Rentenbank und beziehungsweise an die Tilgungskassen abgetretenen Renten, sowie gleichmäßig die an den Domänenfiskus zu entrichtenden Ablösungsrenten (§§. 7. 18. 58. 64. des Gesetzes vom 2. März 1850. Gesetz-Samml. S. 112).

§. 49.

- III. Rückstände aus den beiden letzten Jahren von den auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten.

Hierher gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen, welche aus dem Kommunal-, Kreis- und Provinzialverbände, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbände entspringen, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichten sind; oder welche aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen; oder welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, unter der Autorität des Preussischen Staats bestehende Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu gewähren sind.

§. 50.

- IV. Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn, Kostgeld und anderen Emolumenten des Gesindes, sofern dasselbe zur Bewirthschaftung des Grundstücks gehalten wird und das Grundstück ein zur Landwirthschaft bestimmtes Gut ist.

Mit denselben Einschränkungen gehören hierher auch die Forderungen der Wirthschafts- und Forstbeamten und aller übrigen zur Verwaltung des Grundstücks oder der damit verbundenen Rechte, oder zum Betriebe der damit verbundenen ländlichen Nebengewerbe in dauerndem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Besitzer stehenden Personen wegen ihrer Dienstleistungen.

§. 51.

- V. Alle nicht zu den öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen (§§. 47. bis 49.) gehörenden Reallasten, wenn dieselben oder die Rechtsverhältnisse, aus welchen sie entspringen, in dem Hypothekenbuche eingetragen sind.

Unter dieser Voraussetzung gehören hierher auch die aus dem aufgehobenen Obereigenthum des Lehns Herrn, Grundherrschaft und Erbzins Herrn, sowie die aus dem aufgehobenen Eigenthum des Erbverpächters entsprungenen und fortbestehenden Reallasten (§. 5. des Gesetzes vom 2. März 1850. Gesetz-Samml. S. 82).

Unter mehreren eingetragenen Lasten bestimmt sich die Rangordnung derselben nach der Eintragung in das Hypothekenbuch.

§. 52.

An der Stelle, an welcher eine Reallast (§. 51.) anzusetzen ist, kommen in der nachstehenden Reihenfolge zur Hebung:

1. die noch unberichtigten laufenden Prästationen;
2. die Rückstände von Prästationen aus den beiden letzten Jahren;
3. das Kapital, welches zur Ablösung der Last in dem Falle erforderlich ist, wenn der Ersteher des Grundstücks die Last nicht übernimmt.

§. 53.

VI. Die auf dem Grundstücke hypothekarisch versicherten Forderungen in der Rangordnung, welche durch die Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmt wird.

§. 54.

An der Stelle, an welcher eine Hypothekenforderung (§. 53.) anzusetzen ist, werden in der nachstehenden Reihenfolge berichtigt:

1. die Kosten der Liquidation, Kündigung, Ausflagung und Vertreibung, ingleichen sonstige Kosten, insofern die Hypothek dafür haftet;
2. die noch unberichtigten laufenden Hypothekenzinsen oder anderen Prästationen;
3. die Rückstände von Hypothekenzinsen oder anderen Prästationen aus den beiden letzten Jahren;
4. das Kapital der Forderung.

§. 55.

Die Rangordnung zwischen Reallasten (§. 51.) und Hypothekenforderungen (§. 53.) wird durch die Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmt.

§. 56.

Wenn eine Forderung ungetheilt auf mehreren zur Konkursmasse gehörigen Grundstücken haftet, so ist bei Vertheilung der Kaufgelder nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Der Gläubiger ist berechtigt, sich an die Kaufgelder jedes einzelnen Grundstücks wegen seiner ganzen Forderung zu halten.
2. Kommen die Kaufgelder aller oder einiger Grundstücke gleichzeitig zur Vertheilung, so müssen von der Masse eines jeden dieser Grundstücke die der Forderung vorgehenden Posten abgerechnet und die verbleibenden Reste der einzelnen Massen zusammengerechnet werden; nach dem Verhältniß dieser Summe zu den einzelnen Masseresten ist alsdann die Forderung aus den einzelnen Massen antheilig zu berichtigen. Sind die Grundstücke nur nach einem Gesamtgebote zugeschlagen, so werden die Taxwerthe der einzelnen Grundstücke der Berechnung zum Grunde gelegt.
3. Erfolgt die Vertheilung der Kaufgelder eines oder einiger Grundstücke früher, als die der übrigen, so wird von den Kaufgeldern der letzteren soviel auf die Forderung vertheilt, als daraus bei gleichzeitiger Vertheilung der Kaufgelder sämmtlicher verkauften Grundstücke auf die Forderung gefallen sein würde (Num. 2.). Der ermittelte Antheil kommt, nach Befriedigung der Forderung, den Gläubigern zu gut, welche auf den Grundstücken, deren Kaufgelder früher vertheilt worden sind, hinter der Forderung eingetragen waren und einen Ausfall erlitten haben. Dieser Anspruch der ausgefallenen Gläubiger ist sogleich nach jeder früheren Kaufgeldervertheilung in das Hypothekenbuch der übrigen Grundstücke bei der Forderung von Amtswegen einzutragen.
4. Verlangt der Gläubiger, vermöge des ihm nach Num. 1. zustehenden Rechts, eine andere als die unter Num. 2. und 3. vorgeschriebene antheilige Befriedigung aus einer oder der anderen Masse, so wird dadurch gleichwohl in dem Beitragsverhältnisse der einzelnen Massen unter sich nichts geändert, und es muß den Massen, welche zur Befriedigung des Gläubigers über ihren Antheil hergegeben haben, dieser Mehrbetrag aus den Massen, welche gar nichts oder weniger als ihren vollen Antheil hergegeben haben, verhältnißmäßig erstattet werden.

§. 57.

Aus den Revenüen des Grundstücks werden zunächst die laufenden öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen, die Verwaltungsausgaben, und die in Bezug auf die Revenüemasse erwachsenen sonstigen Kommunkosten bestritten.

Demnächst werden die laufenden Hypothekenzinsen und anderen auf dem Grundstücke haftenden laufenden Prästationen nach der Rangordnung der Realrechte (§§. 51. 53. 55.) an den Fällig-